



### Inhalt:

- 171 Übungen der Bundeswehr
- 172 Übungen der Bundeswehr
- 173 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Hocheinbau auf der Kreisstraße EI 21, von Pfahldorf bis zur Einmündung in die St 2228
- 174 Wasserrecht  
Antrag der Firma Radmer Kies GmbH&Co.KG Großmehring auf Genehmigung der Tekurplanung für die Abbaufelder IV-5, IV-8, IV-8a und IV-8b in der Gemarkung Großmehring  
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 175 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 176 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 177 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 171 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 15.07.2009 im Raum von Großmehring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

#### 172 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt von 13.07.2009 bis 16.07.2009 im Raum Hofstetter/Pfünzer Forst und Streckenabschnitte der Donau und Altmühl eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und

Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

#### 173 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Hocheinbau auf der Kreisstraße EI 21, von Pfahldorf bis zur Einmündung in die St 2228

- a) Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Telefon 08421/70-288, Telefax 08421/70-386
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauauftrag
- d) Ort der Ausführung:  
im nördlichen Landkreis Eichstätt.
- e) Das Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung, beabsichtigt eine Fahrbahnerneuerung im Hocheinbau auf der Kreisstraße EI 21, bei Pfahldorf (ab der Einmündung der EI 2) bis zur Einmündung in die St 2228 bei Richtung Enkering durchzuführen. Die Baulänge beträgt ca. 1,8 km.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

##### Los 1: Straßenbau

bit. Deckschichten fräsen	ca.17.200 m <sup>2</sup>
Asphalttragschicht herstellen	ca.17.200 m <sup>2</sup>
Asphaltdeckschicht herstellen	ca.17.500 m <sup>2</sup>
Granitfassungen aus Pflaster- und Bordsteinen aus- und einbauen	ca. 620 m

- f) Das Angebot muss für alle Lose eingereicht werden.  
Eine Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen.
- g) Es werden keine Planungsleistungen verlangt.
- h) Bauzeit 21.08.2009 - 11.09.2009
- i) siehe a)

Termin für Anforderungen: 22.06.2009 - 24.06.2009

Die Verdingungsunterlagen können bei der unter Punkt a) genannten Vergabestelle eingesehen werden.

Das Leistungsverzeichnis einschließlich Datenträger kann gegen die Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung von 40,00 € bei der Kreiskasse des Landratsamtes Eichstätt (Sparkasse Eichstätt, Konto Nr. 6 304, Bankleitzahl 721 513 40) ab sofort bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System entfällt der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter [www.baysol.de](http://www.baysol.de) oder unter Tel. 089/69 39 07 11.

- j) siehe i)
- k) Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin (siehe o) bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, eingehen oder dort Zimmer Nr. 242 abgegeben werden.

- l) Siehe a)  
 m) deutsch  
 n) Bieter und ihre Bevollmächtigten  
 o) 09.07.2009, 11.00 Uhr  
 Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung,  
 Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt  
 p) Bürgerschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme  
 q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB/StB 94  
 r) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern  
 s) Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.  
 Vorzulegen sind daneben eine Zusammenstellung der derzeitigen Aufträge, ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK und eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.  
 t) 09.08.2009  
 u) Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.  
 v) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:  
 Regierung von Oberbayern, 80534 München

Eichstätt, 15.06.2009  
 Landratsamt Eichstätt  
 -Tiefbauverwaltung-

**174 Wasserrecht**  
**Antrag der Firma Radmer Kies GmbH&Co.KG Großmehring auf Genehmigung der Tekurplanung für die Abbaufelder IV-5, IV-8, IV-8a und IV-8b in der Gemarkung Großmehring**  
**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Die Fa. Radmer Kies GmbH&Co.KG Großmehring beantragte die Genehmigung der Tekurplanung für die für die o.g. Abbaufelder. Der Kiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung auf diesen Flächen wurde durch Bescheide des Landratsamtes Eichstätt genehmigt. Da der Firma nicht ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht, wurde nur ca. nur die Hälfte der durch den Abbau entstandenen Wasserflächen wiederverfüllt. Für die Belassung der restlichen Wasserfläche wurde eine Tekurplanung zur Genehmigung eingereicht. Die Gemeinde Großmehring und die beteiligten Fachbehörden haben der Planung zugestimmt.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG - vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG – Anl. II - unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch eine plangemäße Ausführung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Eine Bauabnahme hat die plangemäße Ausführung bestätigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 004/R2, während der Dienstzeiten möglich

Eichstätt, 12.06.2009  
 gez. D ü r e r

**175 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft**

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2009 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

**Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.**

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen

Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,- € erlassen werden können.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Ingolstadt**

**176 Angebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter

Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Greil Sabrina	3121325694
Klink Iris	3120361732
Rothenanger Stefan	4110798651
Sangl Ludwig	3121121291

Ingolstadt, 15.06.2009

Sparkasse Ingolstadt

gez. Johann Schäfer Johanna Hillerbrand

## Sparkasse Ingolstadt

### 177 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3121422822, 4111060994, 3121060986,  
3120941194, 3174310825

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 19.06.2009

Sparkasse Ingolstadt

Johann Schäfer Manuela Kopp